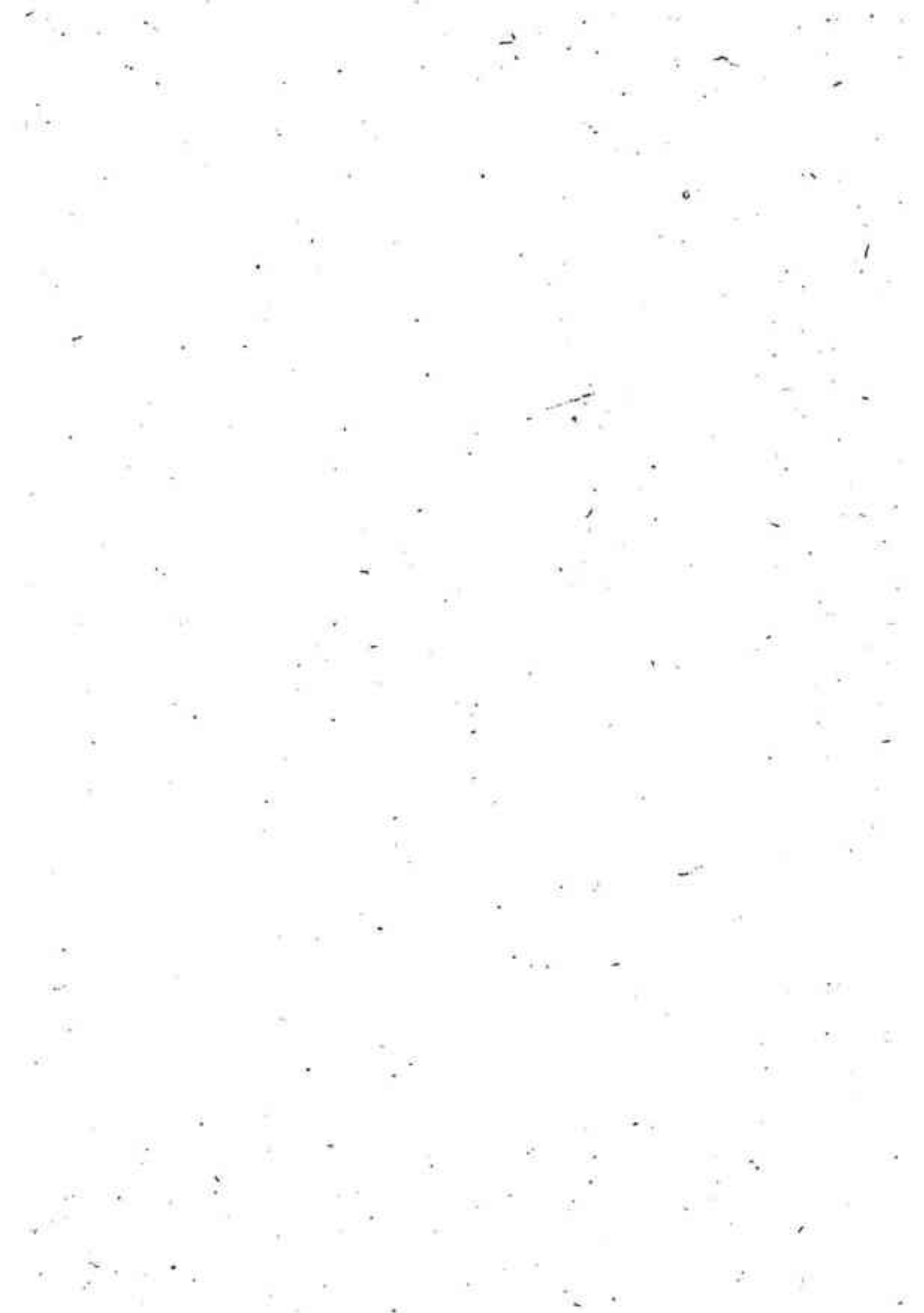




**Verfassung der
Israelitischen Gemeinde
Frankfurt am Main.**

Frankfurt am Main

1920.

Josef. H.

FSO

Fig. K 2/390



A. Grundbestimmung.

§ 1.

Die Israelitische Gemeinde Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechts ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der gesetzlichen Schranken.

B. Gemeindemitgliedschaft.

§ 2.

Gemeindemitglieder sind, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, alle Juden und Jüdinnen, die in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben.

C. Gemeindevorstand.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt werden und ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 4.

Wählbar zum Gemeindevorstand ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, welches das dreissigste Lebensjahr vollendet hat.

Niemand kann zugleich Mitglied des Vorstands und der Gemeindevertretung sein, ein besoldeter Angestellter der Gemeinde kann nicht Mitglied des Vorstands werden.

Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und Verschwägte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sind solche Verwandte oder Verschwägte gleichzeitig gewählt, so schliesst der ältere den jüngeren aus.

§ 5.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre scheidet ein Drittel, nach vier Jahren das zweite Drittel, nach sechs Jahren das letzte Drittel aus. Die die beiden ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die bei der regelmässigen Ergänzung des Vorstands gewählten Mitglieder treten ihr Amt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres an. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder bleiben die Ausscheidenden in Tätigkeit.

§ 6.

Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung des Vorstands finden in dem Kalenderjahr statt, mit dessen Ende die Wahlzeit der ausscheidenden Vorstandsmitglieder abläuft. Die Wahlen sollen spätestens am 15. Dezember vorgenommen werden.

§ 7.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit, so hat eine engere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, stattzufinden, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. In der engeren Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los, ebenso vorher auch darüber, wer bei gleicher Stimmenzahl zur engeren Wahl zu stellen ist.

Im Vorstand sollen die Hauptrichtungen der Gemeinde vertreten sein.

§ 8.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands früher als sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist binnen zwei Monaten eine Ersatzwahl für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9.

Der Vorstand vertritt die Gemeinde gerichtlich und aussergerichtlich, namentlich gegenüber den Behörden. Er verwaltet, abgesehen von den Fällen, in denen ein Gemeindebeschluss (§ 36) erforderlich ist, die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde und der ihr unterstellten Stiftungen.

Die Rechte besonderer Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

§ 10.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; auf die Wahl findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Bei vorübergehender Verhinderung beider Vorsitzenden kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden zeitweilig betrauen.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind die der Abstimmung unterliegenden Anträge abgelehnt.

Vorstandsmitglieder dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihr persönliches Interesse oder das persönliche Interesse eines ihrer Angehörigen betreffen, nicht zugegen sein. Als Angehörige gelten die in § 4 Absatz 3 genannten Verwandtschaftsgrade.

§ 12.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Vorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten Mitglieds des Vorstands.

Ist die Abgabe der Willenserklärung nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung zulässig, so muss in dem Schriftstück die Erklärung enthalten sein, dass diese Zustimmung erteilt ist.

Die so abgegebene Willenserklärung ist Dritten gegenüber gültig, auch wenn die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht erteilt ist.

§ 13.

Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung verpflichtet, in die Sitzungen der Gemeindevertretung ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu entsenden, denen jederzeit Gehör zu gewähren ist.

D. Gemeindevertretung.

§ 14.

Für je 500 wahlberechtigte Gemeindemitglieder ist ein Gemeindevertreter zu wählen, jedoch muss die Zahl der Gemeindevertreter mindestens 27 betragen und darf 45 nicht übersteigen.

Angefangene 500 werden als voll gerechnet.

Die Zahl der Wähler wird auf Grund der unanfechtbar gewordenen Wählerliste festgestellt.

§ 15.

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied des Geschlechts alle Gemeindemitglieder, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und bei Auslegung der Wählerliste mindestens ein Jahr Mitglieder der Gemeinde sind.

Nicht wahlberechtigt sind solche Gemeindemitglieder, die mit ihren durch Gemeindebeschluss festgesetzten Beitragsverpflichtungen länger als sechs Monate seit Fälligkeit im Rückstand sind.

§ 16.

Eine Liste der wahlberechtigten Gemeindemitglieder wird vom Vorstand geführt und fortlaufend berichtet und ergänzt.

Die Fertigstellung der Liste hat spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres zu erfolgen, in dem Wahlen zur Gemeindevertretung stattfinden. Die Liste wird sodann vom 1. bis zum 15. Oktober an einer vom Vorstand zu bestimmenden Stelle zur öffentlichen Kenntnis aufgelegt. Die Auflegung ist vorher in mindestens zwei Frankfurter Zeitungen bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann durch einmalige Veröffentlichung in einem vom Gemeindevorstand herausgegebenen Gemeindeblatt ersetzt werden.

Während der Zeit der Auflegung kann jedes Gemeindemitglied gegen die Richtigkeit der Liste beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben.

Ueber den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 17.

Wählbar zur Gemeindevertretung ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, das mindestens fünf- undzwanzig Jahre alt ist. § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim. Sie finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Bei der Wahl ist die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt.

Die übrigen Bestimmungen werden durch eine im Wege des Gemeindebeschlusses auszuarbeitende Wahlordnung getroffen.

§ 19.

Die Wahl der Gemeindevertretung erfolgt auf drei Jahre.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 20.

Das Ergebnis der Wahl ist vom Gemeindevorstand binnen einer Woche in mindestens zwei Frankfurter Zeitungen bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann durch einmalige Veröffentlichung in einem vom Gemeindevorstand herausgegebenen Gemeindeblatt ersetzt werden.

Binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung ab hat jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied das Recht, gegen die Wahl beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben.

Ueber den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 21.

Zum Geschäftskreis der Gemeindevertretung gehört, soweit nicht ohnehin durch diese Verfassung ein Beschluss der Gemeindevertretung vorgeschrieben ist:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Kontrolle der gesamten Gemeindeverwaltung; insbesondere kann die Gemeindevertretung jederzeit Akteneinsicht und Auskunfterteilung über alle Gemeindeangelegenheiten vom Vorstand verlangen.
3. Die Prüfung der Gemeinderechnung und die Entlastung des Vorstands.

§ 22.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und § 10 finden entsprechende Anwendung. Die Gemeindevertretung ist berechtigt, sich einen oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 23.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit sind die der Abstimmung unterliegenden Anträge abgelehnt.

Die Gemeindevertreter haben sich in eigenen Angelegenheiten der Abstimmung zu enthalten.

§ 24.

Die Gemeindevertretung versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen; die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich verlangt wird.

§ 25.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Ueber einen dahingehenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschliessen. Der Vorsitzende trifft die vorläufige Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

E. Sonstige unbesoldete Gemeindeämter.

§ 26.

Durch Gemeindebeschluss werden Verwaltungskommissionen, insbesondere für die Angelegenheiten des Kultus und Ritus, das Steuerwesen, die Armen- und Krankenpflege, das Bestattungswesen, das Unterrichts- und Erziehungswesen und die soziale Fürsorge gebildet.

§ 27.

Ausser den in dieser Satzung erwähnten Kommissionen können zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige und zur Erledigung vorübergehender Aufträge weitere Kommissionen gebildet werden. Ihre Zusammensetzung und die Amtsdauer ihrer Mitglieder wird im Einzelfall durch Gemeindebeschluss bestimmt.

Zu gleichen Zwecken können auch einzelne wahlberechtigte Gemeindemitglieder durch Gemeindebeschluss gewählt werden.

§ 28.

Vorstandsmitglieder, Verwalter eines unbesoldeten Gemeindeamtes und Mitglieder der Verwaltungskommissionen können wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen dauernder Krankheit durch Gemeindebeschluss vorläufig von ihrem Amt enthoben oder endgiltig entlassen werden. Bei der Abstimmung ist der Betroffene, sofern er dem Vorstand oder der Gemeindevertretung angehört, nicht stimmberechtigt. Die vorläufige Amtsenthebung oder die endgiltige Entlassung kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

F. Haftung.

§ 29.

Die Mitglieder des Vorstands, der Gemeindevertretung und der Verwaltungskommissionen, sowie die Verwalter eines unbesoldeten Gemeindeamtes haften der Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

G. Verlust des Wahlrechts.

§ 30.

Gemeindemitglieder, die entmündigt sind oder die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, sind bei Wahlen zum Vorstand, zur Gemeindevertretung und zu sonstigen unbesoldeten Gemeindeämtern weder wahlberechtigt noch wählbar.

Unter der gleichen Voraussetzung gehen Vorstandsglieder, Gemeindevertreter und sonstige unbesoldete Gemeindebeamte ihres Amtes ohne weiteres verlustig.

H. Besoldete Gemeindebeamte.

§ 31.

Die Anstellung, Kündigung und Entlassung der besoldeten Gemeindebeamten erfolgt auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch den Vorstand.

Die besoldeten Gemeindebeamten, sowie alle sonstigen Angestellten der Gemeinde unterstehen dienstlich dem Vorstand und haben dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 37, 38, 39 und 40 bleiben unberührt.

In wichtigen Fällen kann der Vorstand die vorläufige Enthebung vom Dienst anordnen. Der die endgiltige Entlassung anordnende Gemeindebeschluss ist binnen drei Monaten herbeizuführen. Falls ein solcher Gemeindebeschluss nicht binnen drei Monaten nach der vorläufigen Enthebung vom Dienst ergeht, ist letztere wieder aufzuheben.

§ 32.

Die Anstellung der besoldeten Gemeindebeamten wird durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde bestätigt, die nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zurückzugeben ist.

§ 33.

Die Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, Besoldungsverhältnisse, Ruhegehaltsansprüche, Witwen- und Waisenversorgung sowie die Disziplinarvorschriften werden im Wege des Gemeindebeschlusses durch besonderes Regulativ geregelt.

I. Rabbiner.

§ 34.

Die Rabbiner gehören zu den besoldeten Gemeindebeamten.

Die Anstellung der Rabbiner erfolgt auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 31 bis 33 entsprechende Anwendung.

§ 35.

Den Gemeinderabbinern steht das Recht zu, in den Angelegenheiten des Kultus, des Ritus und des Religionsunterrichts ihre Ansicht zu jeder hierauf bezüglichen Frage oder Vorlage gutachtlich zur Kenntnis der Gemeindebehörden zu bringen. Der dienstälteste Gemeinderabbiner der konservativen und der dienstälteste Gemeinderabbiner der liberalen Richtung sind zur Sicherung dieses Rechts zu allen Beratungen des Vorstands über Fragen des Kultus, Ritus, Religionsunterrichts und über die Anstellung von Synagogenbeamten, ausser von Rabbinern, einzuladen und auf Verlangen des Vorstands zum Erscheinen verpflichtet.

K. Gemeindebeschlüsse.

§ 36.

Ein übereinstimmender Beschluss des Vorstands und der Gemeindevertretung (Gemeindebeschluss) ist, abgesehen von den Fällen der §§ 18 Abs. 3, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2, 28, 31 Abs. 1 und 4, 33, 34, 37 Abs. 6, 39 Abs. 1, 40 Abs. 2, 41, 42 Abs. 1 und 2 erforderlich:

1. zur Festsetzung des Gemeindehaushalts, sowie zu ausserordentlichen Umlagen, einmaligen Ausgaben über M. 1000.— und laufenden Ausgaben über M. 300.—, die im Gemeindehaushalt nicht vorgesehen sind;
2. zur Festsetzung von Steuerordnungen, des Steuersatzes und der Besteuerungsart;
3. zur Aufnahme und Rückzahlung von Anleihen;

4. zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen unter einer Bedingung oder unter einer Auflage oder mit besonderer Zweckbestimmung;
5. zur Erwerbung, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, sowie zum Abschluss von Pacht- und Mietverträgen über Grundstücke auf mehr als ein Jahr;
6. zur Führung eines Rechtsstreits, sowie zum Abschluss von Verträgen, insbesondere von Vergleichen, falls der Gegenstand den Wert von M. 1000.— oder bei fortlaufenden Leistungen von M. 300.— jährlich übersteigt;
7. zur Vereinigung der Gemeinde mit anderen Synagogengemeinden;
8. zum Beitritt zu einem Bezirksverband und zum Ausscheiden aus einem solchen;
9. zur Festsetzung des Ritus bei Neueinrichtungen von Synagogen, zu Abänderungen des Ritus, sowie zur Einführung, Abschaffung und Abänderung von Gebetbüchern, unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs. 5.

L. Angelegenheiten des Kultus und Ritus.

I. Synagogenvorstände.

§ 37.

Jede Gemeindesynagoge wird von einem Synagogenvorstand von acht Mitgliedern verwaltet. Diese werden von der Gemeindevertretung auf Grund einer Vorschlagsliste, die mindestens drei Namen für jeden zu Wählenden enthalten soll und vom Synagogenvorstand einzureichen ist, aus den Reihen der Platzinhaber der betreffenden Synagoge auf vier Jahre gewählt. Der Synagogenvorstand macht seinen Vorschlag gemäss dem Beschluss einer Versammlung der Platzinhaber; zu dieser Versammlung

werden die Platzinhaber durch Anschlag in den Synagogen-vorräumen eingeladen. Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind auf ein Jahr nicht wieder wählbar. Die in den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Gemeindevorstand und Gemeindevertretung haben das Recht, jederzeit je einen Delegierten mit beratender Stimme in jeden Synagogenvorstand zu entsenden.

Die in den betreffenden Synagogen amtierenden Rabbiner sind zu den Beratungen der Synagogenvorstände einzuladen und jederzeit auf Verlangen zu hören.

Der Synagogenvorstand sorgt für die Beobachtung des für den Gottesdienst geltenden Ritus und für Aufrechterhaltung der Ordnung in der Synagoge.

Gemeindebeschlüsse über Abänderungen des Ritus, sowie über die Einführung, Abschaffung und Abänderung von Gebetbüchern haben in den Synagogen der liberalen Richtung die Genehmigung der Mehrheit der in der betreffenden Synagoge amtierenden Rabbiner sowie von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder des betreffenden Synagogenvorstands, in den konservativen Synagogen die Genehmigung des mit der Beaufsichtigung des Ritualwesens betrauten Rabbiners zur Voraussetzung. Vertragliche Rechte einzelner Rabbiner werden hierdurch nicht berührt.

Weitere Einzelheiten regelt ein besonderes durch Gemeindebeschluss zu erlassendes Regulativ.

II. Liberale Kultuskommission.

§ 38.

Für die Kultusangelegenheiten der liberalen Richtung wird eine besondere Kultuskommission gebildet.

Der Kultuskommission gehören an:

1. die Gemeinderabbiner der liberalen Richtung;
2. die Vorsitzenden der Synagogenvorstände der Hauptsynagoge und der Synagoge an der Königsteinerstrasse und etwaiger weiterer Gemeindesynagogen liberaler Richtung, sowie je ein von diesen Synagogenvorständen aus ihrer Mitte zu delegierendes Mitglied;

3. je zwei Delegierte des Vorstands und der Gemeindevertretung;
4. acht von der Gemeindevertretung zu wählende Besucher der unter Ziffer 2 genannten Synagogen. Von diesen acht Mitgliedern scheiden am Schlusse jedes Kalenderjahres zwei aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden bestimmt sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder unter 1—3 gehören für die Dauer ihres Amtes der Kommission an.

Den Vorsitz der Kultuskommission führt der dienstälteste der beiden Delegierten des Gemeindevorstands; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Kultuskommission an. Auf Antrag eines Rabbiners oder zweier Mitglieder der Kultuskommission ist alsbald eine Sitzung einzuberufen.

Die Kultuskommission hat über alle Angelegenheiten des liberalen Kultus, über Gebetbuchfragen, Liturgie, Ausgestaltung des Gottesdienstes, über Anstellung der Beamten an den Synagogen der liberalen Richtung und über grundsätzliche Fragen des liberalen Religionsunterrichts vor Beschlussfassung der Gemeindeverwaltung zu beraten und sich durch Mitteilung ihrer Beschlüsse dem Gemeindevorstand gegenüber zu äussern.

III. Ritualkommission.

§ 39.

Die nichtgottesdienstlichen rituellen Anstalten der Gemeinde unterstehen der Aufsicht der Ritualkommission. Diese besteht aus den bei Inkrafttreten dieser Verfassung ihr angehörenden sieben Mitgliedern, sowie aus je einem Delegierten des Vorstands und der Gemeindevertretung. Letztere beiden haben beratende Stimme und werden alljährlich durch die betreffende Körperschaft gewählt. Von den übrigen Mitgliedern der Ritualkommission scheidet

alle zwei Jahre das dienstälteste aus. Die Ersatzwahl erfolgt in der Weise, dass die Ritualkommission dem Gemeindevorstand drei Gemeindemitglieder vorschlägt, von denen eines als Kommissionsmitglied durch Gemeindebeschluss zu wählen ist. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Der mit der Beaufsichtigung der rituellen Anstalten betraute Rabbiner ist zu jeder Sitzung der Ritualkommission einzuladen und jederzeit zu hören.

Ein Mitglied, das während eines Jahres an keiner Sitzung teilnimmt, kann durch Kommissionsbeschluss für ausgeschieden erklärt werden.

Bei eintretenden Vakanzen hat die Neuwahl innerhalb dreier Monate stattzufinden.

§ 40.

Die Ritualkommission entsendet je ein Mitglied in die Verwaltung des Krankenhauses und des Friedhofs, dessen Aufgabe es ist, darüber zu wachen, dass diese Anstalten in ritueller Beziehung so geführt werden, dass ihre Benutzung den konservativen Gemeindemitgliedern jederzeit gewährleistet ist.

Bei der Anstellung des mit der Beaufsichtigung der rituellen Anstalten betrauten Rabbiners hat die Ritualkommission dem Vorstand drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen einer durch Gemeindebeschluss zu wählen ist. Wird keiner der vorgeschlagenen drei Kandidaten gewählt, so ist die Ritualkommission zu einem erneuten Vorschlag verpflichtet. Ist auch aus diesem zweiten Vorschlag ein Gemeindebeschluss nicht zu Stande gekommen, so wählen Vorstand und Gemeindevertretung aus den beiden Vorschlägen in gemeinschaftlicher Sitzung, in der bei der Abstimmung die Stimmen durchgezählt werden. Bei Stimmengleichheit sind die der Abstimmung unterliegenden Anträge abgelehnt.

Auch vor der Anstellung der übrigen an den konservativen Synagogen amtierenden Rabbiner ist die Ritualkommission gutachtlich zu hören.

Zur Anstellung von Beamten, die an den nichtgottesdienstlichen rituellen Anstalten der Gemeinde beschäftigt werden, ist die Zustimmung der Ritualkommission erforderlich.

IV. Allgemeine Bestimmung.

§ 41.

Den in der Gemeinde vertretenen Hauptrichtungen wird der Bestand und die Führung der jeweils vorhandenen kultuellen und rituellen Einrichtungen in der bisherigen Weise gewährleistet. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes in der kultuellen und rituellen Führung der von den Hauptrichtungen gemeinsam benutzten Anstalten, vor allem des Krankenhauses und des Friedhofs, darf nur durch einen mit einer Mehrheit von vier Fünfteln gefassten Gemeindebeschluss erfolgen.

M. Verfassungsänderung.

§ 42.

Zur Abänderung dieser Verfassung ist ein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasster Gemeindebeschluss, dem die Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder und Gemeindevertreter zugestimmt haben, erforderlich; soweit in dieser Verfassung für eine Beschlussfassung weitergehende Erfordernisse aufgestellt sind, bedarf es zur Abänderung solcher Verfassungsbestimmungen der entsprechend erschwerten Erfordernisse.

Die Abänderung der §§ 39—41 darf nur durch einen mit einer Mehrheit von vier Fünfteln gefassten Gemeindebeschluss erfolgen.

Jede Abänderung der Gemeindeverfassung ist in einer Frankfurter Zeitung zweimal bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung wird ersetzt durch einmalige Veröffentlichung in einem vom Gemeindevorstand herausgegebenen Gemeindeblatt.

N. Uebergangsbestimmungen.

§ 43.

Sobald die neue Gemeindeverfassung von den zuständigen Stellen angenommen ist, hat die Neuwahl der Gemeindevertreter auf Grund der Bestimmungen dieser Verfassung mit möglichster Beschleunigung stattzufinden. Der bisher bestehende Gemeindevorstand wird mit Ende des Monats, in dem die Wahl zur Gemeindevertretung stattgefunden hat, aufgelöst. Die Gemeindevertretung hat alsdann sofort zusammenzutreten und die ihr gemäss dieser Verfassung übertragenen Rechte auszuüben.

Falls die Neuwahl der Gemeindevertretung im Jahre 1920 stattfindet, endigt das erste Jahr der Amtszeit der Gemeindevertretung am 31. Dezember 1920.

§ 44.

Die Gemeindevertretung hat alsbald einen neuen Vorstand von 15 Mitgliedern zu wählen. Bei dieser Wahl können die bisher im Vorstand amtierenden Mitglieder wiedergewählt werden.

Das erste Amtsjahr der Vorstandsmitglieder endigt am 31. Dezember 1920.

§ 45.

Weitere Uebergangsbestimmungen können vom Gemeindevorstand in Uebereinstimmung mit dem Gemeindevorstand erlassen werden.

Genehmigungsvermerk.

Der stellv. Regierungspräsident

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1920.

Genehmigt durch meine Anordnung vom heutigen Tage 3. Reg. Nr. 5224.

(gez.) Cossmann.
